

Liestal, 27. Februar 2024/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/646
Parlamentarische Initiative	von Roman Brunner
Titel:	Richtzahlen auf der Sekundarstufe
Antrag	Parlamentarische Initiative zur Überweisung nicht empfohlen

Begründung

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist die Zuweisungsquote gegen den ausdrücklichen Willen von Schülerinnen und Schülern im Kanton Basel-Landschaft sehr tief. Sie lag im Durchschnitt der letzten sechs Jahre bei rund 0,4 Prozent. Die Gründe für die Zuweisungen sind dabei nur teilweise in den Richtzahlen für Klassengrössen zu finden, sondern begründen sich in ausgeglichenen Klassengrössen und nicht vorhersehbare Faktoren wie Zu- und Wegzüge, Niveauwechsel oder Remotionen. Diese Einflussfaktoren blieben von veränderten Richtzahlen unberührt, zumal insbesondere aufgrund dieser nicht planbaren Schwankungen die maximale Klassengrösse zu Beginn des Schuljahres in der Regel unterschritten wird. Gleichzeitig würde eine Änderung der Richtzahlen zu erheblichen Mehrkosten für Lehrpersonal und Schulräume führen, die in keinem Verhältnis zur geringen durchschnittlichen Zuweisungsrate stehen. Die geringe Anzahl von Ausnahmewilligungen und Klassenneubildungen von 2. und 3. Klassen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Klassen zeigen ferner deutlich, dass die aktuellen Regelungen und Planungsprozesse effektiv sind, um die meisten Schwankungen in den Klassengrössen zu absorbieren.

Argumente im Detail

Die Bildung der ersten Klassen der Sekundarschulen im Kanton Basel-Landschaft erfolgt jährlich zwischen Januar und März auf der Basis von gesetzlich festgelegten Richt- und Höchstzahlen und pädagogischen und organisatorischen Überlegungen. Bei der Genehmigung der Klassenbildung durch das Amt für Volksschulen (AVS) wird darauf geachtet, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen immer unter der festgelegten Höchstzahl bleibt. Dadurch können überfüllte Klassen vermieden und die Bildungsstandards für bestmögliche Unterrichtsbedingungen erhalten werden.

Nach erfolgter Klassenbildung der ersten Klassen überprüfen die Schulleitungen die Grösse der bestehenden Klassen und reagieren auf Veränderungen durch Remotionen, Niveauwechsel sowie Zu- und Wegzug. Für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Klassen – insbesondere, wenn Höchstzahlen überschritten werden könnten – haben die Schulleitungen verschiedene Handlungsoptionen: Zuweisung zu anderen Standorten, Einrichtung neuer Klassen oder Genehmigung der Überschreitung der Maximalzahl mit zusätzlichen Lektionen. Auch dabei werden pädagogische und organisatorische Aspekte berücksichtigt, um bestmögliche Lernbedingungen sicherzustellen.

Unerwünschte Wirkung der Einführung der Richtzahl 17 im Leistungszug A

Aktuell beträgt die maximale Klassengrösse im Leistungszug A 20 Schülerinnen und Schüler; auf eine Richtzahl wird verzichtet.

Die durchschnittliche Klassengrösse lag in den letzten fünf Jahren zwischen 16,0 und 16,6 Schülerinnen und Schülern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die pädagogischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im Leistungszugs A durch kleinere Klassen bereits bei der Klassenbildung berücksichtigt werden. Die Einführung einer Richtzahl von 17 könnte sich deshalb als kontraproduktiv erweisen bzw. die Klassengrössen ansteigen lassen.

Beispiel:

Bei 75 Anmeldungen entscheiden die Schulleitungen bisher, ob sie fünf Klassen mit 15 Schülerinnen und Schülern oder drei Klassen mit 19 Schülerinnen und Schülern und eine Klasse mit 18 Schülerinnen und Schülern bilden.

Mit Einführung einer Richtzahl von 17 (neue Regelung) ergäbe sich bei fünf Klassen eine Differenz von zwei zur Richtzahl und bei vier Klassen eine Differenz von 1,75. Das bedeutet, dass vier Klassen gebildet werden müssten. Dies käme einer deutlichen Erhöhung im Vergleich zur heutigen Praxis gleich.

Handlungsoptionen der Schulleitungen in den 2. und 3. Klassen

Wie bereits erwähnt, haben die Schulleitungen bei Veränderungen der Klassengrössen in den zweiten und dritten Klassen verschiedene Handlungsoptionen, um darauf zu reagieren.

Ausnahmebewilligungen zur Überschreitung der Höchstzahl (verbunden mit zusätzlichen Lektionen):

- Schuljahr 20/21:	zwei Klassen	(total 2. und 3. Klassen =	265)
- Schuljahr 21/22:	drei Klassen	(total 2. und 3. Klassen =	275)
- Schuljahr 22/23:	drei Klassen	(total 2. und 3. Klassen =	281)

Neubildung von zweiten Klassen:

- Schuljahr 20/21:	keine Klassen	(total 2. und 3. Klassen =	265)
- Schuljahr 21/22:	keine Klassen	(total 2. und 3. Klassen =	275)
- Schuljahr 22/23:	zwei Klassen	(total 2. und 3. Klassen =	281)

Die geringe Anzahl von Ausnahmebewilligungen und Klassenneubildungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Klassen zeigen deutlich, dass die aktuellen Regelungen und Planungsprozesse effektiv sind, um die meisten Schwankungen in den Klassengrössen zu absorbieren und die Bildungsqualität aufrechtzuerhalten.

Erhöhter Personalbedarf durch mehr Klassen:

Eine Senkung der Richtzahlen in den Leistungszügen E und P würde die Anzahl der Klassen erhöhen und damit den Bedarf an Lehrpersonal steigern. Dies würde einerseits den Fachkräftemangel verschärfen und andererseits zu erheblichen Mehrkosten führen.

Zusätzlicher Raumbedarf kann zu mehr Verschiebungen führen:

Mehr Klassen erfordern mehr Schulraum. Einige Sekundarschulstandorte sind bereits sehr stark ausgelastet oder gar überbelegt. Die Planung und Realisierung von zusätzlichem Schulraum benötigt Zeit und verursacht zusätzliche Kosten, einschliesslich der Kosten für Provisorien. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund von Raumknappheit zu zusätzlichen temporären Verschiebungen von ganzen Klassen kommen kann.

Geplante Massnahmen

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf das [Postulats 2021/388](#) «Zuweisung von Schülerinnen und Schülern: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet» Massnahmen vorgeschlagen, die darauf abzielen, die Zahl der unfreiwilligen Zuweisungen bei der Klassenbildung weiter zu reduzieren. Diese Massnahmen sollen auch einen besseren Ausgleich der Schülerinnen- und Schülerzahlen pro Klasse, insbesondere in den zweiten und dritten Klassen, bewirken.

Aus den dargelegten Gründen und unter Einbezug der weiteren Erläuterungen im Anhang empfiehlt der Regierungsrat, die Parlamentarische Initiative nicht zu überweisen.

Erläuterungen des Regierungsrats (Anhang zur Stellungnahme)

1. Einleitung

Die Richtzahlen auf der Sekundarstufe I im Kanton Basel-Landschaft sind ein wesentlicher Aspekt bei der Bildung der 1. Klassen der Sekundarschulen. Der Klassenbildungsprozess findet jährlich zwischen Januar und März statt, wobei ein besonderer Fokus auf der Bildung der neuen ersten Klassen liegt. Die Grundlage dafür sind die gesetzlich festgelegten Richt- und Höchstzahlen, wie sie in §11 des Bildungsgesetzes (SGS 640) und in § 13 der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) definiert sind.

Diese Zahlen bestimmen, wie viele Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden dürfen. Ziel ist es, das bestmögliche Lernumfeld für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Nachdem die Klassenbildung durch das Amt für Volksschulen (AVS) Ende März genehmigt worden ist, gilt sie als abgeschlossen. Es ist festzuhalten, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in allen neugebildeten Klassen, bei Abschluss der Klassenbildung, unter der gesetzlich festgelegten Höchstzahl liegt. Dieser Zustand wird in der Regel bis Schuljahresbeginn beibehalten. Diese Praxis stellt sicher, dass die Klassen nicht überfüllt sind und die Bildungsstandards des Kantons Basel-Landschaft eingehalten werden.

Im März überprüfen die Schulleitungen auch die bestehenden, bzw. zukünftigen 2. und 3. Klassen. Dieser Schritt ist entscheidend, da sich die Klassengrössen durch Remotionen, Niveauwechsel sowie Zu- und Wegzüge der Schülerinnen und Schüler verändern können. Den Schulleitungen stehen verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung, um auf diese Veränderungen zu reagieren.

Ausserhalb des regulären Klassenbildungsprozesses für die neuen 1. Klassen liegt die Entscheidungskompetenz über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu bestimmten Klassen bei der Schulleitung. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn die festgelegten Klassenhöchstzahlen potenziell überschritten werden könnten. In solchen Fällen treten die Schulleitungen in einen Abstimmungsprozess innerhalb ihres Schulkreises ein, um eine angemessene Lösung zu finden.

Dabei stehen ihnen im Wesentlichen drei Handlungsoptionen zur Verfügung:

- die Zuweisung betroffener Schülerinnen und Schüler an einen anderen Standort im Schulkreis,
- die Beantragung einer zusätzlichen Klasse,
- das Einreichen eines Gesuchs um Bewilligung der Überschreitung der Klassengrössen mit Unterstützung durch Zusatzlektionen.

Bei der Wahl zwischen diesen Möglichkeiten berücksichtigen die Schulleitungen sowohl pädagogische als auch organisatorische Aspekte, um sicherzustellen, dass die bestmöglichen Lernbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten werden.

2. Darstellung des aktuellen Zustands

Die gesetzlichen Normen für die Klassengrössen sind das eine, ihre Umsetzbarkeit in Bezug auf das Angebot und auf das Einzugsgebiet der Schule mit den entsprechenden Schulwegen das andere. Die durchschnittlichen Klassengrössen sowie die Unter- und Überbestände in einzelnen Klassen werden auch dadurch verursacht, dass Schülerinnen und Schüler zu- oder wegziehen, aufgrund der Beförderungsbedingungen eine Klasse repetieren oder in einen anderen Leistungszug oder ein anderes Bildungsangebot wechseln. Faktoren also, die nicht exakt planbar und vorhersehbar sind, die aber mit den aktuellen Richtzahlen sehr gut aufgefangen und mit der nötigen Flexibilität behandelt werden können.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Klassengrösse an der Sekundarschule seit dem Jahr 2015 mit den Schwankungen.

Jahr	Leistungszug A (allgemein)			Leistungszug E (erweitert)			Leistungszug P (progymnasial)		
	1. Sek	2. Sek	3. Sek	1. Sek	2. Sek	3. Sek	1. Sek	2. Sek	3. Sek
2015	17.7	15.7	17.2	20.4	19.4	19.7	20.4	21.0	20.0
2016	17.4	18.1	15.9	22.5	20.5	19.4	21.7	20.9	20.6
2017	17.1	18.7	18.0	21.8	21.2	20.2	21.7	22.3	20.3
2018	16.4	17.0	17.1	21.8	22.0	20.0	21.2	21.4	21.2
2019	16.5	17.2	16.2	20.8	21.8	20.4	22.1	22.0	20.3
2020	16.7	15.8	16.1	21.4	21.6	20.8	20.8	22.7	20.7
2021	16.7	16.6	14.7	21.1	22.2	20.3	20.7	21.6	21.2
2022	16.0	16.8	15.5	21.5	22.1	21.0	21.6	21.1	20.5

Tabelle 2 zeigt die Anzahl aller Klassen nach Klassengrösse an der Sekundarschule im Schuljahr 2021/22. In drei Klassen wurde die gesetzliche Höchstzahl überschritten.

Klassen an der Sekundarschule nach Klassengrösse Schuljahr 2021/22

Kanton Basel-Landschaft

Klassen- grösse	Sekundarstufe I		
	Leistungszug A allgemein	Leistungszug E erweitert	Leistungszug P progymnasial
Total	125	150	153
9 Lernende	-	-	-
10 Lernende	1	-	-
11 Lernende	4	-	-
12 Lernende	3	-	-
13 Lernende	4	-	-
14 Lernende	16	-	2
15 Lernende	21	1	1
16 Lernende	19	2	5
17 Lernende	23	7	6
18 Lernende	16	4	11
19 Lernende	10	10	11
20 Lernende	8	23	18
21 Lernende	-	19	22
22 Lernende	-	19	27
23 Lernende	-	34	24
24 Lernende	-	30	24
25 Lernende	-	1	2

26 Lernende	-	-	-
Durchschnittliche Klassengrösse	16.1	21.6	21.0

Quelle: Statistik der Lernenden, Amt für Daten und Statistik BL

Tabelle 4: Detaillierte Übersicht über Anzahl und Anteil der Schülerinnen und Schüler im Zuweisungsprozess

Schuljahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler							Anteil in %	
	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	Ø 17/18-22/23	Total	
Alle Zuweisungen an einen anderen Sekundarschulstandort	67	81	53	70	80	60	68,5	100,0	
Einverständnis für freiwilligen Wechsel	45	41	31	53	46	27	40,5	59,2	86,4
Einverständnis während des Verfahrens	0	4	2	0	10	1	2,8	4,1	
Keine Beteiligung am Verfahren/stillschweigende Zustimmung	15	26	17	8	16	13	15,8	23,1	
Zuweisung gegen den ausdrücklichen Willen	7	10	3	9	8	19	9,3	13,6	

Tabelle 5: Vergleich von Anzahl und Anteil der Schülerinnen und Schüler im Zuweisungsprozess mit allen Übertritten an die Sekundarschule (Durchschnitt der letzten 6 Jahre: Schuljahre 2017/18 bis 2022/23)

	Anzahl	Anteil in %
Durchschnittliche Anzahl an Übertritten von der Primarschule an die Sekundarschule	ca. 2'500	100
Durchschnittliche Zuweisungen an einen anderen Sekundarschulstandort	68,5	ca. 2,8
Durchschnittliches Einverständnis für freiwilligen Wechsel	59,2	ca. 2,4
Durchschnittliche Zuweisung gegen den ausdrücklichen Willen	9,3	ca. 0,4

3. Argumente des Regierungsrats

Verbesserte aktuelle Praxis der Zuweisung und pädagogische Abwägungen

Der Prozess der Schülerzuweisung hat sich in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt. Die BKSD legt Wert darauf, dass jede Zuweisungsentscheidung pädagogisch fundiert ist. Dabei werden alle Argumente, die gegen eine Zuweisung sprechen könnten, sorgfältig abgewogen. In Fällen, in denen die Zuweisung zu längeren Schulwegen führt, übernimmt der Kanton die Kosten für das Schülerabonnement (U-Abo). Es wird immer individuell beurteilt, was für die Schülerinnen

und Schüler und ihre Familien zumutbar ist. Im Oberbaselbiet beispielsweise sind längere Schulwege für viele Kinder die Regel. Obwohl versucht wird, überall die gleichen Standards anzuwenden, wird jeder Fall individuell betrachtet und geprüft. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihren spezifischen Fall vorzubringen und zu erläutern.

Verringerung der Richtzahlen schliessen Zuweisung nicht aus

Die Anmeldungen der Primarschulen sind jedes Jahr unterschiedlich und die jeweilige Verteilung auf die einzelnen Leistungszüge nicht planbar. Diese Zahlen können nicht durch Richtzahlen beeinflusst werden und werden immer zu Zuteilungen führen, da die Klassenbildung im Schulkreis erfolgt (§§ 12a, 13 der Verordnung für die Sekundarschule).

Die nachstehende **Tabelle 6** zeigt die Anzahl Anmeldungen an den Sekundarschulen der letzten vier Jahre. Exemplarisch ausgewählt wurden Liestal als grosse Schule, Reigoldswil als kleine Schule, Pratteln mit einer eher homogenen Verteilung und Binningen mit einer heterogenen Verteilung der Leistungszüge.

	2020			2021			2022			2023		
	A	E	P	A	E	P	A	E	P	A	E	P
Liestal	89	84	110	85	74	101	75	116	108	86	100	106
Reigoldswil	17	32	17	11	23	24	20	24	23	7	22	23
Pratteln	57	63	46	54	54	44	56	74	55	41	51	53
Binningen	43	75	85	37	58	103	31	82	126	32	69	107
Liestal	Schwankende Anmeldungen											
Reigoldswil	Anmeldezahlen entsprechen den Maximalzahlen oder sind 1 darunter											
Pratteln	Homogene Verteilung											
Binningen	Heterogene Verteilung											

In Reigoldswil liegen die Schülerinnen- und Schülerzahlen oft nahe an den Höchstzahlen. Durch einen Verzicht auf Verschiebungen an die Sekundarschule Waldenburgertal entstehen dadurch, unabhängig von der Richtzahl, volle Klassen. Dies wird von der Schulleitung ausdrücklich unterstützt.

Die jeweilige Verteilung der Schülerinnen und Schüler kann manchmal zu vollen Klassen, aber auch zu sehr kleinen Klassen führen. Wenn immer möglich werden ausgeglichene Klassengrössen innerhalb eines Schulkreises angestrebt. Dies um Auflösungen von Klassen aufgrund der Mindestzahl zu vermeiden. Insgesamt ist eine sehr hohe Flexibilität bei der Klassenbildung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen Schulstandorte, ist die ausgewiesene Zahl von 0,4 Prozent an Zuweisungen gegen den ausdrücklichen Willen der Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der letzten sechs Jahre ein sehr niedriger Wert, der aufgrund der intensiven Zusammenarbeit der Schulleitungen mit dem AVS erzielt worden ist.

Erhöhter Personalbedarf durch mehr Klassen

Eine Senkung der Richtzahlen an den Sekundarschulen führt zu einer Erhöhung der Klassenanzahl und somit zu einem erhöhten Bedarf an Lehrpersonal. Im Schuljahr 2022/23 hätten bei einer Richtzahl von 21 in den Leistungszügen E und P bis zu vier zusätzliche Klassen gebildet werden müssen. Senkung der Richtzahlen wirken sich nicht nur in einem Schuljahr aus, sondern auch in den beiden Folgejahren. Wie in der [LRV 2021/388](#) dargelegt, ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Bei einem Lektionendeputat von 43,3 Lektionen pro Klasse ergibt sich bei vier zusätzlichen Klassen ein jährlicher Mehrbedarf an Lehrpersonen von 6,4 Vollzeiteinheiten (FTE). In Zeiten des Fachkräftemangels stellt dies für die Schulleitungen eine grosse Herausforderung dar.

Vier zusätzliche neue 1. Klassen verursachen Mehrkosten von einer Million Franken pro Jahr. Unter der Annahme, dass diese Klassen auch in den beiden Folgejahren fortbestehen, steigt das Kostenniveau insgesamt um drei Millionen Franken an.

Zusätzlicher Raumbedarf durch mehr Klassen kann die Anzahl Zuweisungen erhöhen

Steigende Klassenzahlen erfordern zusätzlichen Schulraum. Die aktuelle Schulraumplanung basiert auf den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und stützt sich auf Prognosen des Amtes für Daten und Statistik. Die Planungs- und Realisierungszeit für zusätzliche Schulzimmer beträgt bei einem idealen Projektablauf mehrere Jahre. Ein höherer Raumbedarf führt zu weiteren Kosten, was auch für die Erstellung von Provisorien gilt. Sollten die vorhandenen Klassenzimmer und Spezialräume an einem Standort für zusätzliche Klassen nicht ausreichen, könnte dies zu zusätzlichen temporären Verschiebungen ganzer Klassen innerhalb des Schulkreises führen.

4. Geplante Massnahmen

Die jährlich schwankenden Schülerzahlen und die unterschiedliche Verteilung auf die Leistungszüge erfordern einen grundlegenden Spielraum für flexible Lösungen. Daher ist es nach wie vor wichtig, dass die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowohl aus pädagogischen als auch aus betrieblichen Gründen erfolgt. Derzeit ist der jährliche Anteil von durchschnittlich 0,4 Prozent pro Jahr an unfreiwilligen Zuweisungen als sehr niedrig zu bezeichnen.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf das Postulat 2021/388 «Zuweisung von Schülerinnen und Schülern: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet» Massnahmen vorgeschlagen, welche die Zahl von unfreiwilligen Zuweisungen weiter reduzieren werden. Diese Massnahmen sind zielgerichtet, wirksam und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Massnahme 1: Verbesserung der Kommunikation

- Überarbeitung der Schreiben an die Erziehungsberechtigten
- Intensivierung des Austauschs mit einzelnen Gemeindebehörden
- Erstellung von weiteren Informationsmitteln, die bei Informationsveranstaltungen zum Übertritt flächendeckend eingesetzt werden

Dadurch soll bei allen Beteiligten, vornehmlich bei den Erziehungsberechtigten, ein grösseres Verständnis für die Sachlage geschaffen werden. Eine Umsetzung dieser Massnahmen wurde bereits eingeleitet.

Massnahme 2: Überprüfung der Sekundarschulkreise

Anpassungen im Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte (SGS 642.1) werden geprüft, um eine spürbare Entlastung insbesondere an neuralgischen Punkten zu erzielen. Die Prüfung der Zusammenlegung kleiner Schulkreise mit benachbarten Schulkreisen, wie zum Beispiel Frenkentaler und Ergolz I, kann zu ausgeglichenen Klassengrössen und zur Sicherung der Standorte führen.